



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Weisung vom 13. Februar 2008

betreffend

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

I.

Als Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften (VG) hat das Institut die Geschäftsführung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu überwachen. Diese Aufsicht wird namentlich auch durch die Prüfung der Geschäftsberichte ausgeübt.

Im Rahmen der Geschäftsführungsaufsicht wird in erster Linie geprüft, ob der Geschäftsbericht in seinem Gehalt und seiner Darstellung sowie die Management Instrumente einer guten Corporate Governance entsprechen. Die Detailprüfung wird den Revisionsgesellschaften überlassen, damit sich das Institut auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken kann.

II.

Jahresbericht: Offenlegungspflicht

Der Anhang zur Jahresrechnung hat auch über die Vergütungen an das obere Management und die obersten Leitungsorgane Auskunft zu geben.

Die Offenlegung hat sämtliche in Art. 663b^{bis} OR genannten Angaben zu machen, soweit diese nicht spezifisch auf Aktiengesellschaften zugeschnitten sind und eine Anwendung auf Genossenschaften, bzw. Vereine deswegen nicht angezeigt ist.

III.

Rechenschaftsbericht (Art. 50 URG)

Es ist Bericht zu erstatten über:

1. die Tätigkeit der Gesellschaft im letzten Geschäftsjahr,
2. Reglementsänderungen, die der Aufsichtsbehörde nicht beantragt werden müssen,
3. Massnahmen zur Feststellung der Berechtigten,
4. den Stand der Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften,
5. die Personalfluktuatation: Angaben über die Zahl der Neuzugänge und Austritte sowie über Teilzeitarbeit, Temporärangestellte und externe Berater und
6. Veränderungen im Mitgliederbestand: Angaben über Neuzugänge und Austritte,
7. das Risikomanagement (Darstellung der zehn grössten Risiken und der ergriffenen Massnahmen),
8. drohende und laufende Rechtsstreitigkeiten,
9. Angaben über allfällige weitere, für die Aufsicht relevante Vorkommnisse.

Die Swissperform hat zudem Rechenschaft abzulegen über die von den Verbänden vorgenommene Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber.

Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass die Aufsichtsbehörde über alle Informationen verfügt, die sie zur Beurteilung der aufgelisteten Punkte benötigt.

IV.

Erläuterungsbericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat das Vorhandensein eines Risiko-Managements, eines internen Kontrollsystems und eines Anlagereglements zu bestätigen.

Der Erläuterungsbericht hat über die angewendeten Rechnungslegungsvorschriften Aufschluss zu geben.

Insbesondere sind folgende Punkte über die Bilanzierung und Bewertung von Anlagen offen zu legen (siehe das Beispiel in Ziff. 1 des Anhangs und Anhang Ziff. 2):

1. Die Bewertungsgrundsätze für Anlagen (Sachanlagen, Finanzanlagen, immaterielle Anlagen),
2. besondere Bewertungsvorschriften bei Spezialgesetzen,
3. angenommene Nutzungsdauern,
4. Abschreibungsmethoden,
5. Angaben über eventuell vorhandene Wertbeeinträchtigungen,
6. das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen und Verfügungsrechten sowie von verpfändeten Anlagen,
7. den Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen

In Bezug auf die Bilanz- und Erfolgsrechnung hat der Erläuterungsbericht auch über die folgenden Punkte Aufschluss zu geben:

1. Bewertungsgrundsätze für Wertschriften des Umlaufvermögens, Forderungen, Verbindlichkeiten und weitere für die Jahresrechnung wichtige Positionen,
2. Abschreibungen von Debitoren,
3. Rückstellungen (siehe Anhang, Ziff. 3),
4. Verwendung von Einnahmen,
5. Einnahmen, deren Empfänger noch nicht ermittelt werden konnten (siehe Anhang, Ziff. 4),
6. Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer (siehe Anhang, Ziff. 5),
7. Abweichungen von der Stetigkeit der Darstellung sowie der Bewertung (Ziff. 6),
8. Fehler in früheren Jahresrechnungen,

4

9. Änderungen von Schätzungen,

10. wesentliche Abweichungen zum Vorjahr und zum Budget (siehe Anhang, Ziff. 7) und

11. Bestand, Bildung und Auflösung von stillen Reserven.

Soweit die unter IV verlangten Angaben bereits im Rechenschaftsbericht enthalten sind, hat die Revisionsstelle ihre Richtigkeit zu bestätigen.

V.

Ergänzende Unterlagen

Dem Rechenschaftsbericht ist der Jahresbericht in der Originalsprache beizulegen sowie die folgenden Unterlagen sofern sie nicht online erhältlich oder im Jahresbericht abgedruckt sind:

1. Jahresbericht in den anderen Sprachversionen,

2. im Berichtsjahr geänderte Statuten oder Reglemente sowie eine Liste von allen internen Regelwerken,

3. Budget des kommenden Geschäftsjahres,

4. Anlagespiegel (siehe Anhang, Ziff. 8),

5. Management Letter der Revisionsstelle,

6. Berichte der Kontrollstelle der Verwertungsgesellschaft, der Fürsorgestiftung und des Kulturfonds,

7. Berichte der Aufsichtsbehörden vorgenannter Stiftungen,

8. ergangene Gerichtsurteile,

9. Einladung zur GV, Traktandenliste und Protokoll (sofern nicht separat zugestellt),

10. Kopie der aktuellen Tarife,

11. Kopien neu abgeschlossener Gegenseitigkeitsverträge und

12. Kontierungshandbuch.

Carlo Govoni

5

Mitteilung an:

- ProLitteris
- Société Suisse des Auteurs
- Suisa
- Suissimage
- Swissperform

Anhang zur Weisung vom 13. Februar 2008

1. Angaben über die Bilanzierung und Bewertung von Anlagen

Anlagen umfassen materielle oder immaterielle Vermögenswerte, die zur Erbringung von Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder zu Verwaltungszwecken im Bestand gehalten werden und die voraussichtlich in mehr als einem Geschäftsjahr genutzt werden.

Bewertungsgrundsatz

Aktivierungsfähige Anlagevermögenswerte sind im Zeitpunkt der Erstverbuchung zu ihren Anschaffungs- oder Herstellkosten zu bilanzieren. Dazu gehören alle anfallenden Kosten, um den Vermögenswert an seinen zukünftigen Standort zu transportieren und in den vom Management beabsichtigten betriebsbereiten Zustand zu bringen. Anschliessend werden die Vermögenswerte nach der Anschaffungskostenmethode bewertet. Das heisst, die Anschaffungs- / Herstellkosten werden systematisch über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Aktivierung von Anlagen

Anlagen sind als Vermögenswert zu aktivieren, wenn:

- es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ein mit dem Anlagevermögenswert verbundener künftiger Nutzen zufließen wird und
- ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlässlich ermittelt werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören:

- Kaufpreis einschliesslich Einfuhrzölle / Umsatzsteuern (im nicht rückforderbaren Umfang) abzüglich Skonti, Rabatte und Preisnachlässe und
- direkt zurechenbare Kosten wie Installationskosten, Architektenhonorare, Transportkosten etc.

Anlagen, die diese Kriterien erfüllen, jedoch einen bestimmten Wert nicht übersteigen, sind nicht zu aktivieren, sondern direkt der Erfolgsrechnung zu belasten. Diese Aktivierungsgrenze ist offen zu legen.

Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauer

Anlagen werden ab Inbetriebnahme linear ab den aktivierten Anschaffungskosten über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode eines Vermögenswertes sind mindestens zum Ende jedes Geschäftsjahres zu überprüfen.

Der Buchwert eines Anlagevermögenswerts wird bei Veräußerung oder zum Zeitpunkt, zu dem kein weiterer Nutzenzufluss aus der fortgesetzten Nutzung oder der Veräußerung erwartet wird, ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserfolg wird als Gewinn / Verlust aus Verkauf von Anlagen ausgewiesen.

An jedem Bilanzstichtag wird geprüft, ob Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung vorliegen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn auf einer Maschine nicht mehr produziert wird oder wenn ein Gebäude leer steht. In diesen Fällen wird der Buchwert des Aktivums erfolgswirksam auf den Nutzwert oder den Netto-Marktwert abgeschrieben.

2. Finanzielle Anlagen

Die finanziellen Anlagen müssen mindestens in kurzfristige (Liquiditätsreserve) und langfristige Anlagen aufgeteilt werden. Weitere Vorschriften sollten in einer Anlagestrategie vorhanden sein.

3. Rückstellungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode von Rückstellungen (aufgeteilt in kurzfristige und langfristige) sind offen zu legen.

Zusätzlich sind für jede Gruppe von Rückstellungen folgende Angaben erforderlich:

	Rückstellung 1	Rückstellung 2	Rückstellung 3	Übrige	Total Rück- stellungen	Total Rück- stellungen Vorjahr
Anfangsbestand per						
Erfolgswirksame Bildung						
Erfolgswirksame Auflösung						
Beanspruchung						
Endbestand per						

Weiter sind anzugeben:

- eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeit,
- Aussagen über die Unsicherheit bezüglich der Höhe oder Fälligkeit der Verpflichtung, die zu Bildung einer Rückstellung geführt hat. Dazu gehören auch Angaben über die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse, die bei der Bemessung der Rückstellungshöhe berücksichtigt wurden.

4. Einnahmen, deren Empfänger noch nicht ermittelt werden konnte

Aufgliederung nach Wahrnehmungsbereich und Alter der Schuld, Betrag der ausgebuchten Einnahmen pro Wahrnehmungsbereich:

	Total	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre und älter	Per 31.12. ausgebucht
Bereich 1						
Bereich 2						
Total						

5. Ausweis über die Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer

Die Gehälter/Löhne und Sozialleistungen (Personalvorsorge separat) sind auszuweisen. Wo es sinnvoll ist und z.B. eine eigene Vorsorgeeinrichtung vorhanden ist, empfehlen wir die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 16 einzuhalten.

6. Abweichung von der Stetigkeit der Darstellung sowie der Bewertung

Die Darstellung und der Ausweis von Posten im Abschluss des Berichtsjahres und des Vergleichsjahres haben nach den gleichen Regeln zu erfolgen.

Bei sämtlichen Positionen sind die Vorjahreszahlen anzugeben. Werden Darstellung oder Gliederung im Abschluss geändert sind auch die Vergleichsbeträge neu zu gliedern. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen: Art der Neugliederung, der Betrag jedes neu gegliederten Postens bzw. jeder neu gegliederten Postengruppe, Grund für die Neugliederung.

7. Erklärung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr

Im Erläuterungsbericht müssen wesentliche Abweichungen zum Vorjahr begründet werden. Eine Abweichung ist wesentlich wenn sie mehr als 10 % (im Minimum CHF 100'000) beträgt.

8. Darstellung des Anlagespiegels

	Anlageklasse 1	Anlageklasse 2	Anlageklasse 3	Total Berichtsjahr	Total Vorjahr
Anschaffungskosten					
Stand Ende Vergleichsperiode					
Zugänge					
Abgänge					
Stand Ende Berichtsperiode					
Kumulierte Abschreibungen					
Stand Ende Vergleichsperiode					
Zugänge					
Wertbeeinträchtigungen					
Abgänge					
Stand Ende Berichtsperiode					
Nettobuchwert					